

AMTSBLATT

FÜR DIE STADT FRANKFURT (ODER)

Jahrgang 27, Nr. 1, Frankfurt (Oder), 20. Januar 2016

INHALTSVERZEICHNIS:

Amtlicher Teil

1. Auflösung des Ortsbeirates im Ortsteil Hohenwalde der kreisfreien Stadt Frankfurt (Oder) **S. 2**
2. Bestimmung eines Termines zur Neuwahl des Ortsbeirates im Ortsteil Hohenwalde der Stadt Frankfurt (Oder) **S. 2**
3. Wahlbekanntmachung zur Neuwahl des Ortsbeirates im Ortsteil Hohenwalde der Stadt Frankfurt am 24. April 2016 **S. 2**
4. Öffentliche Bekanntmachung und Aufforderung zur Teilnahme an einer Interessenbekundung zur Bereitstellung des Jugendhilfeangebotes der Familiären Bereitschaftsbetreuung gemäß § 27 in Verbindung mit § 33 Sozialgesetzbuch VIII – Kinder- und Jugendhilfe – **S. 5**
5. Öffentliche Bekanntmachung über Gewerbeabmeldungen von Amts wegen gemäß § 14 Abs. 1 Satz 3 Gewerbeordnung **S. 6**
6. Bekanntmachung des Beteiligungsberichtes der Stadt Frankfurt (Oder) für das Wirtschaftsjahr 2013 der kommunalen Beteiligungen und Eigenbetriebe **S. 8**
7. Bekanntmachung der Feststellung des Jahresabschlusses für das Geschäftsjahr 2014 des Eigenbetriebes Sportzentrum der Stadt Frankfurt (Oder) und der Ergebnisverwendung sowie der Erteilung der Entlastung für die Werkleitung **S. 8**
8. Öffentliche Zustellung der Gewerbesteuerbescheide vom 08.10.2015 an Jörg Sommerfeldt, zuletzt wohnhaft: Sophienstr. 42 in 15230 Frankfurt (Oder) **S. 8**
9. Öffentliche Zustellung des Grundbesitzabgabenbescheides vom 29.10.2015 an Ingomar Kruggel, zuletzt wohnhaft: Wollenweberstr. 22 in 15230 Frankfurt (Oder) **S. 8**

Ende des Amtlichen Teils

IMPRESSUM

Amtsblatt für die Stadt Frankfurt (Oder)

Herausgeber: Stadt Frankfurt (Oder)

Der Oberbürgermeister
15230 Frankfurt (Oder), Marktplatz 1

Redaktion: Amt für Stadtverordnetenangelegenheiten
Karola Kargert

Tel.: (03 35) 5 52 16 01, Fax: (03 35) 5 52 16 99

Das Amtsblatt ist in den Objekten der Stadtverwaltung

- Stadthaus, Goepelstr. 38
- Amt für Öffentliche Ordnung, Marktplatz 1
- Rathaus, Marktplatz 1

sowie

- im Servicepunkt der Wohnungswirtschaft Frankfurt (Oder) GmbH, Heinrich-Hildebrand-Str. 20 b
- im Kundenzentrum der Stadtwerke Frankfurt (Oder) GmbH, Karl-Marx-Str. 195 (Lennèpassage)
- in der Kfz-Zulassungsbehörde, Goepelstraße 38
- im Internet unter www.frankfurt-oder.de

kostenlos erhältlich und über Abonnement beim Vertreiber zu beziehen.

Porto und Versandkosten für Abonnenten: 3,50 Euro pro Ausgabe
Gesamtherstellung und Vertrieb:

Druckhaus Frankfurt UG – Druckstudio
Lindenallee 30, 15230 Eisenhüttenstadt

AMTLICHER TEIL

**Auflösung des Ortsbeirates
im Ortsteil Hohenwalde der kreisfreien Stadt Frankfurt (Oder)**

Mit der Niederlegung des Mandates von Herrn Lothar Blaschke als Mitglied des Ortsbeirates im Ortsteil Hohenwalde der kreisfreien Stadt Frankfurt (Oder) zum 31.12.2015 sind mehr als die Hälfte der gesetzlich vorgesehenen Sitze im Ortsbeirat unbesetzt.

Aufgrund von § 54 Abs. 1 i. V. m. § 84 Abs. 1 und Abs. 3 des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes (BbgKWahlG) löse ich den Ortsbeirat im Ortsteil Hohenwalde der kreisfreien Stadt Frankfurt (Oder) mit Wirkung ab 01.01.2016 auf.

Infolge der Auflösung hat aufgrund von § 54 Abs. 2 i. V. m. § 84 Abs. 1 BbgKWahlG innerhalb von 5 Monaten eine Neuwahl des Ortsbeirates stattzufinden. Der Wahltermin wird vom Kreiswahlleiter für die kreisfreie Stadt Frankfurt (Oder) gesondert bestimmt.

Frankfurt (Oder), 18. Dezember 2015

Dr. Martin Wilke
Oberbürgermeister

**Bestimmung eines Termines zur Neuwahl des Ortsbeirates
im Ortsteil Hohenwalde der Stadt Frankfurt (Oder)**

Aufgrund von § 85 Abs.3 des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes bestimme ich den Termin für die Neuwahl des Ortsbeirates im Ortsteil Hohenwalde der Stadt Frankfurt (Oder) auf Sonntag, den 24. April 2016, in der Zeit von 08.00 Uhr bis 18.00 Uhr.

Wahlgebiet ist der Ortsteil Hohenwalde.

Frankfurt (Oder), 21. Dezember 2015

Eyke Beckmann
Kreiswahlleiter

Wahlbekanntmachung**zur Neuwahl des Ortsbeirates im Ortsteil Hohenwalde
der Stadt Frankfurt am 24. April 2016**

Gemäß § 26 i. V. m. § 84 Abs. 1 des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes (BbgKWahlG) und § 31 Abs. 2 und 3 der Brandenburgischen Kommunalwahlverordnung (BbgKWahlV) mache ich Folgendes bekannt:

I. Wahltermine für die Wahlen sowie die Wahlzeit

Aufgrund von § 54 Abs. 1 i. V. m. § 84 Abs. 1 und Abs. 3 BbgKWahlG hat der Oberbürgermeister der kreisfreien Stadt Frankfurt (Oder) den Ortsbeirat im Ortsteil Hohenwalde der kreisfreien Stadt Frankfurt (Oder) mit Wirkung ab 01.01.2016 aufgelöst.

Infolge der Auflösung hat nach § 54 Abs. 2 i. V. m. § 84 Abs. 1 und Abs. 3 BbgKWahlG eine Neuwahl innerhalb von fünf Monaten zu erfolgen. Die Neuwahl findet am **Sonntag, den 24. April 2016, in der Zeit von 8.00 bis 18.00 Uhr** statt.

II. Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen

Nachdem der Wahltermin für die vorgenannte Wahl bestimmt ist, fordere ich gemäß § 31 Abs. 2 BbgKWahlV auf, die Wahlvorschläge für diese Wahl möglichst frühzeitig einzureichen. Ergänzend hierzu weise ich auf Folgendes hin:

1. Wahlgebiet und Mitgliedschaft im Ortsbeirat

Wahlgebiet für die Wahl zum Ortsbeirat ist das Gebiet des Ortsteiles Hohenwalde der Stadt Frankfurt (Oder), welches auch den Bereich Junkerfeld umfasst. Aufgrund von § 45 Abs. 2 Satz 4 der Brandenburgischen Kommunalverfassung i. V. m. § 11 Abs. 2 der Hauptsatzung der Stadt Frankfurt (Oder) sind **drei Mitglieder in den Ortsbeirat** Hohenwalde zu wählen.

Wählbar sind gemäß § 86 Abs. 1 BbgKWahlG alle Personen, die nach § 11 BbgKWahlG wählbar sind und in Hohenwalde einschließlich des Bereiches Junkerfeld ihren ständigen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben.

2. Wahlvorschlagsrecht und Einreichungsfrist; Anzeigepflicht

2.1. Wahlvorschläge können von Parteien, politischen Vereinigungen, Wählergruppen und Einzelbewerbern eingereicht werden. Daneben können Parteien, politische Vereinigungen und Wählergruppen auch gemeinsam einen Wahlvorschlag als Listenvereinigung einreichen. Sie dürfen sich jedoch bei jeder Wahl nur an einer Listenvereinigung beteiligen; die Beteiligung an einer Listenvereinigung schließt einen eigenständigen Wahlvorschlag für dieselbe Wahl aus.

2.2. Die Wahlvorschläge sollten möglichst frühzeitig eingereicht werden. Sie müssen spätestens bis zum

Donnerstag, den **18. Februar 2016, 12:00 Uhr**, beim Kreiswahlleiter für die kreisfreie Stadt Frankfurt (Oder), Wahlbüro, Goepelstraße 38, Zimmer 3.310 15234 Frankfurt (Oder)

schriftlich eingereicht werden.

2.3. Besondere Anzeigepflicht für Listenvereinigungen

Die Absicht, sich zu einer Listenvereinigung zusammenzuschließen, ist dem Kreiswahlleiter für die kreisfreie Stadt Frankfurt durch die für das Wahlgebiet zuständigen Organe aller am Zusammenschluss Beteiligten spätestens bis zum Donnerstag, den 18. Februar 2016, 12:00 Uhr, schriftlich anzuzeigen. Die Erklärung der an dem Zusammenschluss beteiligten Gruppierungen muss bei Parteien oder politischen Vereinigungen von mindestens zwei Mitgliedern des für das Wahlgebiet zuständigen Vorstands, darunter dem Vorsitzenden oder einem Stellvertreter, bei Wählergruppen von dem Vertretungsberechtigten der Wählergruppe unterzeichnet sein.

3. Inhalt der Wahlvorschläge

3.1. Die Wahlvorschläge sollen nach dem Muster der Anlage 5a zu § 32 Abs. 1 Satz 1 BbgKWahlV eingereicht werden.

Sie müssen enthalten:

- a) den Familiennamen, die Vornamen, den Beruf oder die Tätigkeit, den Tag der Geburt, den Geburtsort, die Staatsangehörigkeit und die Anschrift eines jeden Bewerbers in erkennbarer Reihenfolge,
- b) als Wahlvorschlag einer Partei oder politischen Vereinigung den vollständigen Namen der einreichenden Partei oder politischen Vereinigung und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese; der im Wahlvorschlag angegebene Name der Partei oder politischen Vereinigung muss mit dem Namen übereinstimmen, den diese im Lande führt,
- c) als Wahlvorschlag einer Wählergruppe den Namen der einreichenden Wählergruppe und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese; aus dem Namen muss hervorgehen, dass es sich um eine Wählergruppe handelt; der Name und die etwaige Kurzbezeichnung dürfen nicht den Namen von Parteien oder politischen Vereinigungen oder deren Kurzbezeichnung enthalten,
- d) als Wahlvorschlag einer Listenvereinigung den Namen der Listenvereinigung und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese; zusätzlich sind die Namen und, sofern vorhanden, auch die Kurzbezeichnungen der an ihr beteiligten Parteien, politischen Vereinigungen und Wählergruppen anzugeben,
- e) den Namen des Wahlgebietes und bei wahlkreisbezogenen Wahlvorschlägen auch die Bezeichnung des Wahlkreises.

Der Wahlvorschlag eines Einzelbewerbers darf nur die unter Buchstabe a) und e) bezeichneten Angaben enthalten.

3.2. Daneben soll der Wahlvorschlag Namen, Anschrift und Telekommunikationsanschluss der Vertrauensperson und der stellvertretenden Vertrauensperson enthalten. Als Vertrauensperson kann auch ein Bewerber benannt werden. Soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, sind nur die Vertrauensperson und die stellvertretende Vertrauensperson, jede für sich, berechtigt, verbindliche Erklärungen zum Wahlvorschlag abzugeben und entgegenzunehmen.

3.3. Der Wahlvorschlag einer Partei oder politischen Vereinigung muss von mindestens zwei Mitgliedern des für das Wahlgebiet zuständigen Vorstandes, darunter dem Vorsitzenden oder einem Stellvertreter, unterzeichnet sein.
Der Wahlvorschlag einer Wählergruppe muss von dem Vertretungsberechtigten unterzeichnet sein. Die Vertretungsberechtigung ist auf mein Verlangen nachzuweisen.
Der Wahlvorschlag einer Listenvereinigung muss von jeder an ihr beteiligten Partei, politischen Vereinigung und Wählergruppe entsprechend unterzeichnet sein.
Der Wahlvorschlag eines Einzelbewerbers muss von diesem unterzeichnet sein.

4. Voraussetzungen für die Benennung als Bewerber

4.1. Die Benennung als Bewerber auf einem Wahlvorschlag einer Partei, politischen Vereinigung, Wählergruppe oder Listenvereinigung ist an folgende Voraussetzungen geknüpft:

- a) Der Bewerber muss gemäß § 11 BbgKWahlG wählbar sein.
- b) Der Bewerber muss durch eine Versammlung zur Aufstellung der Bewerber gemäß § 33 i. V. m. § 84 Abs. 1 BbgKWahlG bestimmt worden sein.
- c) Der Bewerber muss seiner Benennung auf dem Wahlvorschlag schriftlich zustimmen. Die Zustimmung ist nach dem Muster der Anlage 7a zu § 32 Abs. 5 Nr. 1 BbgKWahlV abzugeben. Wird der Wahlvorschlag von einer Partei eingereicht, hat der Bewerber in der Zustimmungserklärung zudem seine Parteimitgliedschaften anzugeben oder zu erklären, dass er parteilos ist.

Die Voraussetzungen der Punkte a) und c) gelten ferner für Einzelbewerber.

4.2. Zur Wählbarkeit

Gemäß §§ 86 Abs. 1 Satz 2, 11 Abs. 1 BbgKWahlG sind wählbar alle wahlberechtigten Personen, die am Wahltag, 24. April 2016 das 18. Lebensjahr vollendet haben und seit mindestens drei Monaten im Wahlgebiet ihren ständigen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben.

Ein Deutscher ist nach § 11 Abs. 2 BbgKWahlG nicht wählbar, wenn er gemäß § 9 BbgKWahlG vom Wahlrecht ausgeschlossen ist oder infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt.

Ein Unionsbürger ist nach § 11 Abs. 3 BbgKWahlG nicht wählbar, wenn er gemäß § 9 BbgKWahlG vom Wahlrecht ausgeschlossen ist oder infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt oder infolge einer zivil- oder strafrechtlichen Einzelfallentscheidung Herkunftsmitgliedstaat die Wählbarkeit nicht besitzt.

4.3. Mit dem Wahlvorschlag ist dem Kreiswahlleiter für jeden Bewerber eine Bescheinigung der Wahlbehörde nach dem Muster der Anlage 8a zu § 32 Abs. 5 Nr. 2 BbgKWahlG einzureichen, dass der vorgeschlagene Bewerber wählbar ist.

Unionsbürger, die schriftlich ihre Zustimmung zur Kandidatur erklärt haben, müssen mir mit der Bescheinigung nach Satz 1 zusätzlich eine Versicherung an Eides statt nach dem Muster der Anlage 8c zu § 32 Abs. 5 Nr. 3 BbgKWahlV über ihre Staatsangehörigkeit und darüber vorlegen, dass sie in ihrem Herkunftsmitgliedstaat nicht von der Wählbarkeit ausgeschlossen sind.

5. Zur Aufstellung der Bewerber gemäß § 33 i. V. m. § 84 Abs. 1 BbgKWahlG

5.1. Die Bewerber einer Partei oder politischen Vereinigung und ihre Reihenfolge müssen in einer Versammlung der zum Zeitpunkt ihres Zusammentritts im gesamten Wahlgebiet wahlberechtigten Mitglieder der Partei oder politischen Vereinigung in geheimer Abstimmung bestimmt worden sein (Mitgliederversammlung). Dies kann auch durch Delegierte geschehen, die von den Mitgliedern (Satz 1) aus ihrer Mitte in geheimer Wahl hierzu besonders gewählt worden sind (Delegiertenversammlung).

5.2. Die Bewerber einer Wählergruppe und ihre Reihenfolge müssen in einer Versammlung der zum Zeitpunkt ihres Zusammentritts im gesamten Wahlgebiet wahlberechtigten Mitglieder der Wählergruppe (Mitgliederversammlung) oder, wenn die Wählergruppe nicht mitgliedschaftlich organisiert ist, in einer Versammlung der zum Zeitpunkt ihres Zusammentritts im gesamten Wahlgebiet wahlberechtigten Anhänger der Wählergruppe (Anhängerversammlung) in geheimer Abstimmung bestimmt worden sein. Dies kann auch durch Delegierte geschehen, die von den Mitgliedern oder Anhängern (Satz 1) aus ihrer Mitte in geheimer Wahl hierzu besonders gewählt worden sind (Delegiertenversammlung).

5.3. Die Bewerber einer Listenvereinigung und ihre Reihenfolge müssen in einer gemeinsamen Mitglieder- oder Delegiertenversammlung in geheimer Abstimmung bestimmt worden sein; im Übrigen gelten die Bestimmungen des § 33 BbgKWahlG sinngemäß.

5.4. Zu den Versammlungen sind die Mitglieder, Anhänger oder Delegierten von dem zuständigen Vorstand der Partei oder politischen Vereinigung oder dem Vertretungsberechtigten der Wählergruppe mit einer mindestens dreitägigen Frist entweder einzeln oder durch öffentliche Ankündigung zu laden.

5.5. Jeder stimmberechtigte Teilnehmer der Versammlung ist für die geheime Wahl der Bewerber und der Delegierten für die Delegiertenversammlung vorschlagsberechtigt. Den Bewerbern ist Gelegenheit zu geben, sich und ihr Programm der Versammlung in angemessener Zeit vorzustellen. In der Versammlung müssen sich mindestens drei Mitglieder, Anhänger oder Delegierte an der Abstimmung beteiligen.

- 5.6. Über die Mitglieder-, Anhänger- oder Delegiertenversammlung ist eine Niederschrift nach dem Muster der Anlage 9a zu § 32 Abs. 5 Nr. 4 BbgKWahlV zu fertigen, die dem Wahlvorschlag beizufügen ist. Aus der Niederschrift muss die Art, der Ort und die Zeit der Versammlung, die Form der Einladung, die Anzahl der erschienenen Mitglieder, Anhänger oder Delegierten sowie das Ergebnis der geheimen Wahl hervorgehen. Hierbei haben der Leiter der Versammlung und zwei von der Versammlung bestimmte Teilnehmer an Eides statt zu versichern, dass die gesetzlichen Mindestanforderungen an eine demokratische Kandidatenaufstellung gemäß § 33 Abs. 5 i. V. m. § 84 Abs. 1 BbgKWahlG beachtet worden sind.
- 5.7. Die für die Wahl zur Stadtverordnetenversammlung wahlberechtigten Mitglieder der Partei, politischen Vereinigung oder Wählergruppe oder deren Delegierte können aufgrund von § 89 BbgKWahlG auch die Bewerber für die Wahl zum Ortsbeirat bestimmen, sofern die Anzahl der in dem betreffenden Ortsteil wahlberechtigten Mitglieder der Partei, politischen Vereinigung oder Wählergruppe nicht zur Durchführung einer Mitgliederversammlung ausreicht.

6. Unterstützungsunterschriften

- 6.1. Befreiung von dem Erfordernis von Unterstützungsunterschriften
- 6.1.1. Wahlvorschläge von Parteien und politischen Vereinigungen, die am 20. Januar 2016 aufgrund eines zurechenbaren Wahlvorschlags im Deutschen Bundestag oder Landtag Brandenburg durch mindestens einen im Land Brandenburg gewählten Abgeordneten oder in der Stadtverordnetenversammlung der kreisfreien Stadt Frankfurt (Oder) durch mindestens ein Mitglied seit der letzten Wahl ununterbrochen vertreten sind, sind von dem Erfordernis von Unterstützungsunterschriften befreit.
- 6.1.2. Wahlvorschläge von Wählergruppen, die am 20. Januar 2016 aufgrund eines zurechenbaren Wahlvorschlags in der Stadtverordnetenversammlung der kreisfreien Stadt Frankfurt (Oder) durch mindestens ein Mitglied seit der letzten Wahl ununterbrochen vertreten sind, sind von dem Erfordernis von Unterstützungsunterschriften befreit.
- 6.1.3. Das Erfordernis von Unterstützungsunterschriften gilt ferner nicht für Listenvereinigungen, wenn mindestens eine der an ihr beteiligten Gruppierungen wenigstens eine der in Nummer 5.1.1 oder 5.1.2 genannten Voraussetzungen für die Befreiung von diesem Erfordernis erfüllt.

6.2. Wichtige Hinweise

- 6.2.1. Dem Wahlvorschlag einer Partei, einer politischen Vereinigung, einer Wählergruppe, einer Listenvereinigung oder eines Einzelbewerbers, die oder im Falle des Ortsbeirates Hohenwalde, der nicht von dem Erfordernis von Unterstützungsunterschriften befreit ist, sind im Falle des Ortsteiles Hohenwalde **mindestens drei Unterstützungsunterschriften** beizufügen.
Von dem Erfordernis von Unterstützungsunterschriften sind Einzelbewerber befreit, die aufgrund eines Einzelwahlvorschlags bis zur Auflösung in dem Ortsbeirat Hohenwalde vertreten sind.
- 6.2.2. Die persönliche, überprüfbare Unterstützungsunterschrift der wahlberechtigten Person ist spätestens bis zum Mittwoch, den 17. Februar 2016, 16:00 Uhr, beim Oberbürgermeister der kreisfreien Stadt Frankfurt (Oder), als Wahlbehörde, Wahlbüro, Goepelstraße 38, Zimmer 3.310, 15234 Frankfurt (Oder), zu leisten.
Die Unterstützungsunterschrift kann auch vor einem Notar oder einer anderen zur Beglaubigung von Unterschriften ermächtigten Stelle geleistet werden. Die hierzu von mir auf Anforderung ausgegebenen Unterschriftenlisten (siehe Nummer 5.2.3) sind der vorgenannten Wahlbehörde, spätestens bis zum Mittwoch, den 17. Februar 2016, 16.00 Uhr, vorzulegen.

Die erforderlichen Unterstützungsunterschriften sind auf den von mir aufgelegten oder ausgegebenen amtlichen Formblättern für Unterschriftenlisten nach dem Muster der Anlage 6 zu § 32 Abs. 4 Nr. 3 BbgKWahlV unter Beachtung folgender Vorschriften zu erbringen:

- 6.2.3. Die Formblätter werden von mir auf Anforderung des Wahlvorschlagsträgers sofort beim Oberbürgermeister der kreisfreien Stadt Frankfurt (Oder), als Wahlbehörde, Wahlbüro, Goepelstraße 38, Zimmer 3.310, 15234 Frankfurt (Oder), aufgelegt.
Bei der Anforderung sind Familien- und Vornamen sowie Anschrift eines jeden Bewerbers in erkennbarer Reihenfolge anzugeben. Daneben ist beim Wahlvorschlag einer Partei, politischen Vereinigung, Wählergruppe oder Listenvereinigung deren Name und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese, anzugeben. Außerdem hat der Wahlvorschlagsträger durch schriftliche Erklärung zu bestätigen, dass die Bewerber und ihre Reihenfolge gemäß § 33 i. V. m. § 84 Abs. 2 BbgKWahlG bestimmt worden sind, oder eine Ausfertigung der Niederschrift über die Bestimmung der Bewerber und ihrer Reihenfolge vorzulegen. Beim Wahlvorschlag einer Listenvereinigung sind ferner auch die Namen, und, sofern vorhanden, die Kurzbezeichnungen der an ihr beteiligten Gruppierungen anzugeben.
Beim Wahlvorschlag eines Einzelbewerbers ist die Bezeichnung „Einzelwahlvorschlag“ anzugeben. Auf Anforderung des Wahlvorschlagsträgers werde ich unter den vorgenannten Voraussetzungen auch amtliche Formblätter für die Unterzeichnung des Wahlvorschlags vor einem Notar oder bei einer anderen zur Beglaubigung ermächtigten Stelle ausgeben.
- 6.2.4. Wahlvorschläge von Parteien, politischen Vereinigungen, Wählergruppen oder Listenvereinigungen dürfen erst nach der Bestimmung der Bewerber und ihrer Reihenfolge nach § 33 BbgKWahlG unterzeichnet werden. Vorher geleistete Unterstützungsunterschriften sind ungültig.
- 6.2.5. Eine wahlberechtigte Person darf nur jeweils einen Wahlvorschlag für die Wahl zum Ortsbeirat im Ortsteil Hohenwalde der Stadt Frankfurt (Oder) unterzeichnen. Hat eine Person für diese Wahl mehr als einen Wahlvorschlag unterzeichnet, so sind sämtliche von ihr für diese Wahl geleisteten Unterstützungsunterschriften ungültig.
- 6.2.6. Die Wahlberechtigung muss zum Zeitpunkt der Unterzeichnung gegeben sein. Die Unterzeichnung des Wahlvorschlags durch die Bewerber selbst ist unzulässig.
- 6.2.7. Neben der Unterschrift sind Familien- und Vornamen, Tag der Geburt und Anschrift der unterzeichnenden Person sowie das Datum der Unterschriftsleistung anzugeben. Die unterzeichnende Person hat sich vor der Unterschriftsleistung auszuweisen. Die Zurücknahme gültiger Unterstützungsunterschriften ist wirkungslos.
- 6.2.8. Eine wahlberechtigte Person, die wegen einer körperlichen Behinderung einer Hilfe bei der Unterschriftsleistung bedarf, kann eine Person ihres Vertrauens (Hilfsperson) bestimmen, die die Unterschriftsleistung vornimmt. Eine wahlberechtigte Person, die wegen einer Behinderung nicht in der Lage ist, die Wahlbehörde aufzusuchen, kann auf Antrag die Unterstützungsunterschrift durch Erklärung vor einem Beauftragten der Wahlbehörde ersetzen. Der Antrag kann bis Montag, den 15. Februar 2016, 16 Uhr, schriftlich beim Oberbürgermeister der kreisfreien Stadt Frankfurt (Oder) als Wahlbehörde, Wahlbüro, Goepelstraße 38, Zimmer 3.310, 15230 Frankfurt (Oder), gestellt werden.
- 6.2.9. Die Wahlbehörde hat für alle wahlberechtigten Unterzeichner, die die Unterstützungsunterschrift auf der von mir aufgelegten oder ausgegebenen Unterschriftenliste leisten, zu vermerken, dass sie im Wahlgebiet Ortsteil Hohenwalde einschließlich Bereich Junkerfeld zum Zeitpunkt ihrer Unterschriftsleistung wahlberechtigt sind.

7. Mängelbeseitigung

Nach Ablauf der Einreichungsfrist am 18. Februar 2016, 12 Uhr, können Mängel, die sich auf die Zahl und Reihenfolge der Bewerber beziehen, nicht mehr behoben und fehlende Unterstützungsunterschriften nicht mehr beigebracht werden. Das Gleiche gilt, wenn der Bewerber so mangelhaft bezeichnet ist, dass seine Identität nicht feststeht. Sonstige Mängel, die die Gültigkeit der Wahlvorschläge berühren, können bis zu der Entscheidung über die Zulassung der Wahlvorschläge (§ 37 Abs. 1 BbgKWahlG i. V. m. § 84 Abs. 2) beseitigt werden.

8. Zulassung der Wahlvorschläge

Der Kreiswahlausschuss beschließt am 24. Februar 2016 in öffentlicher Sitzung über die Zulassung der Wahlvorschläge. Im Übrigen wird auf § 37 i. V. m. § 84 Abs. 1 BbgKWahlG und §§ 38 und 39 BbgKWahlV verwiesen.

III. Vordrucke für die Einreichung von Wahlvorschlägen

Die für die Einreichung von Wahlvorschlägen erforderlichen Vordrucke werden von mir beschafft und können beim Wahlbüro unter der Telefonnummer (0335) 552 3270 angefordert werden.

Frankfurt (Oder), 06. Januar 2016

Beckmann
Kreiswahlleiter

**Öffentliche Bekanntmachung und Aufforderung zur Teilnahme
an einer Interessenbekundung zur Bereitstellung des
Jugendhilfeangebotes der Familiären Bereitschaftsbetreuung
gemäß § 27 in Verbindung mit § 33 Sozialgesetzbuch VIII
– Kinder- und Jugendhilfe –**

Die Stadt Frankfurt (Oder) – hier der öffentliche Jugendhilfeträger/ das Amt für Jugend und Soziales – ist angehalten, ab dem 1.7.2016 für die Jugendhilfeleistung der „Bereitschaftspflege“ in Form der „Familiären Bereitschaftsbetreuung – FBB“ einen neuen Anbieter zu verpflichten. Zu diesem Zweck führt sie eine Interessenbekundung zur Bereitstellung des Jugendhilfeangebotes der Familiären Bereitschaftsbetreuung gemäß § 27 in Verbindung mit § 33 Sozialgesetzbuch VIII – Kinder- und Jugendhilfe – durch.

Die FBB ist ein Angebot der Krisenintervention nach § 27 in Verbindung mit § 33 Sozialgesetzbuch VIII – Kinder- und Jugendhilfe – (SGB VIII). Sie dient dem Schutz von Kindern sowie der Abklärung des Hilfebedarfs in drohenden oder akuten Gefährdungssituationen.

Die FBB versteht sich als sozialpädagogische „Übergangslösung“ für die Zeit, bis das Kind in seine Herkunftsfamilie zurückkehren kann oder eine geeignete Folgehilfe, außerhalb der eigenen Familie, gefunden ist.

Diese Unterbringungsform ist zeitlich befristet und grundsätzlich für die Dauer von bis zu 3 Monaten gedacht.

Eine Vermischung mit einem stationären Jugendhilfeangebot nach § 27 ff SGB VIII wird auf Grund der Besonderheit der fachlichen Anforderungen an die FBB ausgeschlossen.

Gleichwohl ist es möglich, das Angebot einem Träger von Jugendhilfeangeboten zu übertragen, um die fachliche Begleitung, kollegiale Fallberatung, Supervision, Fort- und Weiterbildung im Angebot der FBB durchzuführen.

Aufgabenstellung

In diesem Angebot können alle Kinder von 0 – 10 Jahren betreut werden, vorrangig jedoch Kinder im Alter von 0 – 4 Jahren (vgl. auch Empfehlungen des Ministerium für Bildung, Jugend und Sport des Landes Brandenburg, Referat 23, „Hilfen zur Erziehung“).

Kinder, die in die FBB aufgenommen werden, sind durch den akuten Bruch/ die Herauslösung aus ihrem familiären System, verunsichert, irritiert und/ oder traumatisiert. Es findet kein Anbahnungsprozess, wie bei einer Inpflegegabe statt, sondern die Entscheidungen werden in der Regel sehr kurzfristig und im Erleben der Kinder sehr abrupt getroffen. Daher benötigen diese Kinder, ein hohes Maß an Einfühlungsvermögen, Zugewandtheit und Geborgenheit.

Die FBB kann durch Familien, Paare oder Einzelpersonen übernommen werden, die ein Kind, Kinder oder Geschwisterkinder zu Hause aufnehmen.

Die FBB handelt im Auftrag des Amtes für Jugend und Soziales und arbeitet in allen Belangen, den Einzelfall betreffend, eng mit dem Pflegekinderdienst (PKD) und dem Allgemeinen Sozialdienst (ASD) im Amt für Jugend und Soziales zusammen.

Die Pflegeperson/en muss/ müssen in der Lage sein, das Kind/ die Kinder aufzunehmen. Die besondere Herausforderung besteht darin, ein Kind/ Kinder aus einer Notsituation in kürzester Zeit und oft ohne jede Vorbereitung bzw. Vorinformation vorbehaltlos zu versorgen.

Mindestanforderungen

Das Angebot der FBB ist grundsätzlich durch eine Person/ Personen zu erbringen, die über einen Berufsabschluss verfügt/ en. Das Prüfverfahren (obliegt dem Pflegekinderdienst (PKD) im Amt für Jugend und Soziales), welches die persönliche Eignung bescheinigt, ist abgeschlossen (sollte diese zum Zeitpunkt der Teilnahme am Interessenbekundungsverfahren noch nicht vorliegen, ist dieses im Falle einer Auswahl noch durchzuführen). Die fachliche Beratung/ Begleitung wird durch den PKD des Amtes für Jugend und Soziales und/ oder den freien Jugendhilfeträger, dem die Leistungserbringung übertragen wurde, gestellt.

Vorzugsweise sollte die Pflegeperson über Erfahrungen, Kenntnisse oder Befähigungen im medizinischen, pädagogischen oder psychologischen Bereich verfügen.

In der FBB sollten 2 Plätze zuzüglich 1 Aufbettung für die Unterbringung von Geschwistern zur Verfügung stehen.
Die Pflegeperson sollte bei Aufnahme des Kindes/ von Kindern möglichst in keinem Arbeitsverhältnis stehen. Für die Aufnahme in der FBB stehen neben den privat genutzten Räumen der Pflegeperson/ en eigene Räumlichkeiten zur Verfügung. Es sollte mindestens 1 Schlafräum für 2 Kinder und 1 kombinierter Spiel- bzw. Gemeinschaftsraum vorhanden sein. Eine alters- und kindgerechte Gestaltung der Räume ist in der FBB sicher zu stellen.

Finanzierung

Der öffentliche Jugendhilfeträger trägt die Kosten gemäß den Festlegungen der Richtlinie für die Gewährung wirtschaftlicher Erziehungshilfe bei der Unterbringung von Kindern und Jugendlichen in Familienpflege im Zuständigkeitsbereich des Amtes für Jugend und Soziales Frankfurt (Oder) vom 01.01.2011. Entsprechend der Beschlussfassung werden die altersabhängigen Beträge der Kosten für den Sachaufwand und der Kosten für die Pflege und Erziehung sowie das Freihaltegeld und die Erstattung von Aufwendungen zur Alters- und Unfallversicherung jährlich entsprechend den Empfehlungen des Deutschen Vereins für öffentliche und private Fürsorge fortgeschrieben.

Verfahren

Ihre schriftliche Bewerbung bzw. Interessenbekundung, richten Sie bitte bis zum 29.02.2016 an

Stadt Frankfurt (Oder)
Amt für Jugend und Soziales
Frau Gudrun Müller
Logenstraße 8
15230 Frankfurt (Oder).

Ihre Bewerbung soll folgendes enthalten:

- Anschreiben mit Vorstellung der Person/ Personen, die für FBB zur Verfügung stehen
- Darstellung eigener Gedanken/ Vorstellungen zur Umsetzung des Angebotes der FBB
- persönliche Motivation

Dr. Martin Wilke
Oberbürgermeister

**Öffentliche Bekanntmachung
über Gewerbeabmeldungen von Amts wegen
gemäß § 14 Abs. 1 Satz 3 Gewerbeordnung**

Im Jahr 2015 (vom 01.01.2015 bis 31.12.2015) wurden bisher Gewerbeabmeldungen nachfolgend aufgeführter natürlicher und juristischer Personen sowie Vereine von Amts wegen vorgenommen:

1. Natürliche Personen

lfd. Nr.	Name	Vorname
1	Aleksandrowicz	Ewa
2	Arrey Tambe	Etah
3	Augustynowicz	Krzysztof Daniel
4	Bak	Sebastian Antoni
5	Baryla	Krzysztof Rafal
6	Becker	Enrico
7	Bergmann	Krzysztof
8	Berszelis	Brit
9	Blaszak	Jan Artur
10	Böhm	Petra
11	Bork	Thomas
12	Boryczewski	Marcin Teodor
13	Byrtek	Piotr
14	Cabau	Florian-Vasile
15	Chalupka	Marcin
16	Chobanov	Kyazam
17	Czaplicki	Marcin
18	den Rooijen	Jacobus
19	Diallo	Khan Malick
20	Dilyaver	Diljaver
21	Dudziak	Marek Grzegorz
22	Finger	Mirko
23	Giezek	Marcin Edward
24	Gogolinski	Maciej
25	Grajewski	Waldemar
26	Grala	Krzysztof Stanislaw
27	Grießbach	Rosemarie
28	Grzechowiak	Bartosz Jakub
29	Gucia	Czeslaw Jakub
30	Gucia	Zygmunt Dariusz
31	Hafner	Stefanie
32	Holzki	Karsten
33	Howaldt	Jens-Peter
34	Hrisca	Gheorghe-Victor
35	Jahn	Enrico
36	Jakubowski	Marek Tomasz
37	Janiak	Przemylaw
39	Januszak	Rajmund
40	Kaplan	Suzan
41	Kolaczinski	Nadine
42	Kolasinski	Piotr
43	Kwiecinski	Dariusz
44	Lenckowski	Thomasz
45	Lenort	Marta
46	Lenort	Marcin
47	Leu	David
48	Litwinska-Sarbinowska	Paulina

49	Maciejewski	Jan
50	Madalinski	Dariusz
51	Madalsinski	Robert
52	Malitka	Grzegorz
53	Malkiewicz	Bartosz
54	Malyszek	Michal
55	Marszalik	Tomasz
56	Meglin	Jaroslav
57	Misun	Michal
58	Morche	Denny
59	Müller	Mathias
60	Nguyen Manh	Hung
61	Nowakowski	Krzysztof
62	Pakula	Robert
63	Paprocki	Piotr
64	Peczkowski	Przemylaw
65	Piatek	Robert
66	Piatkowska	Katarzyna
67	Pietrzak	Jaroslav
68	Pluta	Remigiusz
69	Podgorska	Anna
70	Poplawski	Michael
71	Pruski	Dariusz Piotr
72	Przybylski	Mariusz
73	Radecka	Katarzyna Anna
74	Rozniewski	Zbigniew
75	Rusev	Rumen
76	Rydelski	Miroslaw
77	Sadecki	Waldemar
78	Schmidt	Sea
79	Schmidtke	Harry
80	Schulz	Herbert
81	Schulz	René
82	Seelig	Gerhard
83	Sen	Arkadiusz Dariusz
84	Sieminski	Wieslaw
85	Simionkowska	Eliza
86	Skobalska	Iga
87	Slonina	Marcin
88	Sylwestrzak	Robert
89	Szaban	Angelika
90	Szumigalski	Roman
91	Tcholek	Sebastian
92	Thiele	Doreen
93	Thiele	Steffen
94	Trawinski	Lukasz
95	Trojak	Bogdan
96	Walczak	Andrzej
97	Wehner	Jens
98	Weps	Petra
99	Werger	Robert
100	Werpel	Frank
101	Wiacek	Krzysztof
102	Wojcik	Waldemar
103	Wolf	Gerhard
104	Wrobel	Radoslaw
105	Wysocki	Jerzy

106	Zabawa	Jacek
107	Zachubin	Andrzej
108	Zoltanski	Andrzej
109	Zugaj	Adam
110	Zwerschke	Gabriele

2. Juristische Personen

1	A.Vogel Import-Export GmbH
2	Consifex GmbH
3	DGW Datennetze GmbH
4	Exozet Service Pool GmbH
5	Fluxan GmbH
6	Hanse-Verkehrs AG
7	Ingenieur-und Tiefbau GmbH Frankfurt (Oder) i.L.
8	Krystian GmbH
9	NES UG
10	PAS Plasma
11	PK Grand Trading &Transport GmbH
12	RKW Brandenburg GmbH
16	tellex GmbH
13	TK Deutschtransavto GmbH
14	TM Investment GmbH
15	UVV Warenhandelsgesellschaft mbH

3. Vereine

1	Studentenclub Frankfurt (Oder) e.V. „Grotte“
---	--

Dr. Martin Wilke
Oberbürgermeister

Bekanntmachung
des Beteiligungsberichtes der Stadt Frankfurt (Oder)
für das Wirtschaftsjahr 2013 der kommunalen Beteiligungen
und Eigenbetriebe

Der Stadtverordnetenversammlung wurde in ihrer Sitzung am 03. Dezember 2015 der Bericht für das Wirtschaftsjahr 2013 über die Beteiligungen der Stadt Frankfurt (Oder) an Unternehmen und Einrichtungen in der Rechtsform des privaten Rechts sowie der Eigenbetriebe zur Kenntnis gegeben.

Die Möglichkeit der Einsichtnahme besteht in der Zeit

vom 21.01.2016 bis 28.01.2016

in der Beteiligungssteuerung im Rathaus, Marktplatz 1, Raum 329.

Frankfurt (Oder), 15. Dezember 2015

Dr. Martin Wilke
 Oberbürgermeister

Bekanntmachung
der Feststellung des Jahresabschlusses
für das Geschäftsjahr 2014 des Eigenbetriebes Sportzentrum
der Stadt Frankfurt (Oder) und der Ergebnisverwendung sowie
der Erteilung der Entlastung für die Werkleitung

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Frankfurt (Oder) stellte in Ihrer Sitzung am 05.11.2015 gemäß § 7 Nr. 4 EigV den geprüften Jahresabschluss 2014 des Eigenbetriebes Sportzentrum der Stadt Frankfurt (Oder) in der von der DOMUS AG, Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Steuerberatungsgesellschaft testierten Fassung fest.

Als Jahresergebnis wurde ein Verlust i. H. v. 943.733,57 € ermittelt. Dieser Verlust wird auf neue Rechnung vorgetragen.

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Frankfurt (Oder) erteilt gemäß § 33 Abs. 1 Nr. 2 EigV der Werkleitung des Eigenbetriebes Sportzentrum der Stadt Frankfurt (Oder) für das Geschäftsjahr 01. Jan. 2014 bis 31. Dez. 2014 die Entlastung.

Die Beschlüsse (15/SVV/0501 und 15/SVV/0502) werden hiermit öffentlich bekannt gegeben.

Der Jahresabschluss liegt zur Einsichtnahme

vom 21. bis 28. Januar 2016

in der Beteiligungssteuerung im Rathaus, Marktplatz 1, Raum 329 aus.

Frankfurt (Oder), 15.12.2015

Dr. Martin Wilke
 Oberbürgermeister

Öffentliche Zustellung der Gewerbesteuerbescheide
vom 08.10.2015 an Jörg Sommerfeldt, zuletzt wohnhaft:
Sophienstr. 42 in 15230 Frankfurt (Oder)

Stadt Frankfurt (Oder)
 Der Oberbürgermeister
 Amt für Finanzmanagement u. Rechnungswesen
 Abt. Steuern und Abgaben
 Marktplatz 1
 15230 Frankfurt (Oder)

Sehr geehrter Herr Sommerfeldt,

gemäß § 1 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Brandenburg (BbgVwZG) vom 18.10.1991 (GVBl. I S. 457), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 28.06.2006 (GVBl. I S. 74) wurde die öffentliche Zustellung der Gewerbesteuerbescheide, unter dem Az: 02500004, vom 08.10.2015, an Sie angeordnet.

Sie können die für Sie bestimmten Bescheide beim Amt für Finanzmanagement und Rechnungswesen – Abt. Steuern und Abgaben, Marktplatz 1 in 15230 Frankfurt (Oder), einsehen.

Es wird darauf hingewiesen, dass es sich bei den Bescheiden um rechtsmittelfähige Verwaltungsakte handelt, die nach Ablauf von einem Monat nach Zustellung rechtskräftig werden.

Mit freundlichen Grüßen

im Auftrag

Schubert
 Amtsleiterin

Öffentliche Zustellung des Grundbesitzabgabenbescheides
vom 29.10.2015 an Ingomar Kruggel, zuletzt wohnhaft:
Wollenweberstr. 22 in 15230 Frankfurt (Oder)

Stadt Frankfurt (Oder)
 Der Oberbürgermeister
 Amt für Finanzmanagement u. Rechnungswesen
 Abt. Steuern und Abgaben
 Marktplatz 1
 15230 Frankfurt (Oder)

Sehr geehrter Herr Kruggel,

gemäß § 1 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Brandenburg (BbgVwZG) vom 18.10.1991 (GVBl. I S. 457), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 28.06.2006 (GVBl. I S. 74) wird die öffentliche Zustellung des Grundbesitzabgabenbescheides, unter dem Az: 01408731/0002, vom 29.10.2015, an Sie angeordnet.

Sie können den für Sie bestimmten Bescheid beim Amt für Finanzmanagement und Rechnungswesen – Abt. Steuern und Abgaben, Marktplatz 1 in 15230 Frankfurt (Oder), einsehen.

Es wird darauf hingewiesen, dass es sich bei dem Bescheid um einen rechtsmittelfähigen Verwaltungsakt handelt, der nach Ablauf von einem Monat nach Zustellung rechtskräftig wird.

Mit freundlichen Grüßen

im Auftrag

Schubert
 Amtsleiterin

ENDE DES AMTLICHEN TEILS